

### **Kreissatzung der Partei DIE LINKE. Vorpommern-Rügen**

beschlossen auf der 2. Tagung des 2. Kreisparteitags am 23. März 2013  
in Ribnitz-Damgarten, Ortsteil Klockenhagen

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Kreisverband der Partei DIE LINKE ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Vorpommern-Rügen. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Vorpommern-Rügen.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Bergen auf Rügen.

#### **§ 2 Satzungsautonomie**

Der Kreisverband DIE LINKE. Vorpommern-Rügen gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung. Sie regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Kreisverbandes.

#### **§ 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes**

Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband Vorpommern-Rügen eingetragen ist. Mitglieder des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei DIE LINKE angehören.

#### **§ 4 Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Kreisverband**

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Zusammenschlüsse im Kreisverband zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.
- (3) Auf Antrag kann ein Zusammenschluss durch den Kreisparteitag bestätigt werden. Bestätigte Zusammenschlüsse können Delegierte zum Kreisparteitag entsenden und im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre Arbeit erhalten.

#### **§ 5 Mitgliederentscheide**

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Parteitagbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Kreisparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids empfehlenden Charakter.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
  - a) auf Beschluss des Kreisparteitages;
  - b) auf Antrag von Orts- bzw. Regionalverbänden oder von Basisorganisationen, wenn diese Gliederungen zusammen mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Kreisverbandes repräsentieren;
  - c) auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des Kreisverbandes.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einer Hälfte der Mitglieder die zur Entscheidung dieser Angelegenheit notwendige einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, zu der ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. Im übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.

(5) Die Kosten eines Mitgliederentscheids trägt der Kreisverband.

### **§ 6 Die Jugendorganisation beim Kreisverband**

(1) Der Kreisverband unterstützt das politische Wirken des von der Partei DIE LINKE als Jugendorganisation anerkannten Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband.

(2) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Kreisverband Vorpommern-Rügen im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine politische Arbeit.

(3) Der Jugendverband hat Antragsrecht in den Organen des Kreisverbandes, wenn er im gebietlichen Bereich dieser Organe organisiert ist.

(4) Der Jugendverband kann Delegierte zum Kreisparteitag entsenden.

### **§ 7 Die Gliederung des Kreisverbandes**

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Orts- bzw. Regionalverbände sowie Basisorganisationen.

(2) Zur Bildung von Orts- oder Regionalverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.

(3) Innerhalb des Kreisverbandes können Basisorganisationen und nachgeordnete Basisgruppen frei gebildet werden. Die Organisationen der Basis sollen sich in ihrer Struktur an den amtlichen Strukturen des Landkreises Vorpommern-Rügen orientieren.

(4) Die Vorstände der Regional- und Ortsverbände können die in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand bei regional bedeutsamen Angelegenheiten vertreten.

### **§ 8 Auflösung oder Zusammenlegung des Kreisverbandes**

(1) Nach einem Beschluss des Kreisparteitages über die Auflösung des Kreisverbandes ist dies durch einen Mitgliederentscheid (Urabstimmung) zu bestätigen. Der Beschluss gilt als bestätigt, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Kreisverbandes der Auflösung zugestimmt haben.

(2) Nach einem Beschluss des Kreisparteitages über die Zusammenlegung des Kreisverbandes mit anderen Kreisverbänden der Partei DIE LINKE. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist dies durch einen Mitgliederentscheid (Urabstimmung) zu bestätigen. Der Beschluss gilt als bestätigt, wenn 2/3 aller Mitglieder des Kreisverbandes der Zusammenlegung zugestimmt haben.

### **§ 9 Orts- und Regionalverbände**

(1) Basisorganisationen können sich zu Orts- oder Regionalverbänden zusammenschließen.

(2) Orts- und Regionalverbände sind nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz. Sie haben keine Satzungsautonomie

(3) In den Orts- und Regionalverbänden werden Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt.

(4) Regelungen über die Vergabe benötigter Mittel bestimmt die Finanzordnung.

### **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

(1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisparteitag wird grundsätzlich als Delegiertenversammlung durchgeführt. In begründeten Fällen kann ein Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

### **§ 11 Aufgaben des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Parteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über
  - a) die politische Ausrichtung des Kreisverbandes;
  - b) die Satzung des Kreisverbandes;
  - c) das Wahlprogramm zu den Kreistagswahlen;
  - d) die Grundsätze und Rechenschaftslegung zur Finanzierung der politischen Arbeit;
  - e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission;
  - f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes;
  - g) die Auflösung des Kreisverbandes bzw. die Zusammenlegung des Kreisverbandes mit anderen Kreisverbänden der Partei DIE LINKE. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
  - h) die Auflösung oder Zusammenlegung von Orts- oder Regionalverbänden des Kreisverbandes;
  - i) die Bestätigung oder Auflösung von innerparteilichen Zusammenschlüssen im Kreisverband.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Kreistagsfraktion.
- (5) Der Kreisparteitag wählt
  - a) mindestens zehn Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter in Einzelwahl
    - eine Kreisvorsitzende oder einen Kreisvorsitzenden,
    - zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
    - eine Kreisschatzmeisterin oder einen Kreisschatzmeister;
  - b) mindestens vier Mitglieder der Finanzrevisionskommission;
  - c) Mitglieder für den Landesausschuss;
  - d) Delegierte für den Bundes- oder Landesparteitag;
  - e) Vertreterinnen oder Vertreter für Wahlkreis- oder Landesvertreterinnenversammlungen.

### **§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages als Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegierten werden für die Dauer der Legislatur des Kreisparteitages gewählt. Die Wahl findet nach Aufruf durch den Kreisvorstand bis spätestens sechs Wochen vor der ersten Tagung des Kreisparteitages statt. Unabhängig davon kann der Kreisparteitag eine Neuwahl aller Delegierten beschließen.
- (2) Der Kreisvorstand stellt vor der Wahl der Delegierten des Kreisparteitages den Delegiertenschlüssel fest. Dies erfolgt auf Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Der Delegiertenschlüssel orientiert sich an den Mitgliederzahlen in den Basisorganisationen. Die Delegiertenmandate werden paarweise pro zehn Mitglieder in den Basisorganisationen gewählt.
- (3) Die Delegierten werden auf Hauptversammlungen der Basisorganisationen gewählt. Es gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Partei.
- (4) Die Delegierten aus den bestätigten Zusammenschlüssen im Kreisverband werden durch Mitgliederversammlungen gewählt. Grundsätzlich erhält ein bestätigter Zusammenschluss im Kreisverband mindestens ein Mandat. Die Gesamtanzahl dieser Mandate darf einen Anteil von zehn Prozent der Summe der Mandate aus Basisorganisationen und bestätigten Zusammenschlüssen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Kreisvorstand ermächtigt, den Delegiertenschlüssel für bestätigte Zusammenschlüsse anzupassen.
- (5) Der Jugendverband erhält für jeweils zehn aktive Mitglieder ein Mandat, mindestens aber zwei quotiert zu wählende Mandate. Die Delegierten müssen Mitglied der Partei DIE LINKE und im Kreisverband Vorpommern-Rügen organisiert sein.
- (6) Dem Kreisparteitag gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Kreisvorstandes, der Orts- bzw. Regionalvorstände und der Kreisfinanzrevisionskommission an. Sie haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

### **§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages**

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Delegierten, die Gliederungen, der Jugendverband und die bestätigten Zusammenschlüsse sind unverzüglich zu informieren. Spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag müssen alle Delegierten eine Einladung erhalten haben.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
  - a) durch Gliederungen des Kreisverbandes, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten;
  - b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann bei Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages von den vorgesehenen Fristen abgewichen werden.
- (5) Anträge an den Kreisparteitag können von jedem Mitglied des Kreisverbandes, von Gliederungen, vom Kreisvorstand, von Orts- bzw. Regionalvorständen, von bestätigten Zusammenschlüssen im Kreisverband und vom von der Partei anerkannten Jugendverband im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes bis spätestens drei Wochen vor dem Kreisparteitag eingebracht werden. Sie sind durch den Kreisparteitag zu behandeln. Die Delegierten sind spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag über diese Anträge in Kenntnis zu setzen. Anträge mit grundsätzlicher Bedeutung sind parteiöffentlich zu publizieren.
- (6) Dringlichkeits-, Initiativ- oder Änderungsanträge können von Delegierten auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Begründung der Dringlichkeit. Initiativanträge müssen von mindestens fünf Delegierten mit beschließender Stimme eingebracht werden.
- (7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages.
- (8) Der Kreisvorstand benennt für den Kreisparteitag ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Kreisparteitag beschließt die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- (9) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren, durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und den Basisorganisationen zur Verfügung zu stellen.

### **§ 14 Aufgaben des Kreisvorstandes**

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes zwischen den Parteitag.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
  - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
  - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen;
  - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung ihrer Beschlüsse;
  - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge;
  - e) die Unterstützung der Gliederungen des Kreisverbandes und die Koordinierung ihrer Arbeit;
  - f) die enge Zusammenarbeit mit den Orts- und Regionalvorständen;
  - g) regelmäßiger Informations- und Meinungsaustausch mit der Kreistagsfraktion;
  - h) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Kreisvertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahlen zum

Deutschen Bundestag, zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufstellung sowie Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen oder Listen für Kommunalwahlen;

i) die Feststellung der Delegiertenschlüssel für den Kreisparteitag.

(3) Der Kreisvorstand unterhält eine Kreisgeschäftsstelle und beruft eine Kreisgeschäftsführerin oder einen Kreisgeschäftsführer. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und Gremien des Kreisverbandes. Sie führt die Mitgliederdatei. Neben der Kreisgeschäftsstelle können weitere Regionalgeschäftsstellen bestehen.

### **§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens zehn vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag. Der Kreisparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

(2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

### **§ 16 Arbeitsweise des Kreisvorstandes**

(1) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind die Gliederungen, die bestätigten Zusammenschlüsse innerhalb des Kreisverbandes und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder zu unterrichten.

(2) Soweit durch diese Satzung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erlässt eine eigene Finanzordnung bzw. ergänzende Regelungen.

(4) Die oder der Kreisvorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der oder dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

### **§ 17 Orts- und Regionalvorstände**

(1) Orts- und Regionalvorstände leiten ihren Gebietsverband entsprechend den Satzungen und Ordnungen der Partei sowie den Beschlüssen der ihnen übergeordneten Organe.

(2) Die Orts- und Regionalvorstände unterstützen die Arbeit des Kreisvorstandes. Sie dienen als Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Kreisverbandes und dem Kreisvorstand sowie zwischen den Basisorganisationen ihres regionalen Bereiches. Sie haben im Tätigkeitsgebiet des jeweiligen Orts- oder Regionalverbandes folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Parteiarbeit;
- b) Unterstützung der Basisorganisationen und Koordinierung ihrer Aktivitäten;
- c) Repräsentation der Partei.

(3) Die Orts- oder Regionalvorstände werden auf Gesamtmitgliederversammlungen der Orts- oder Regionalverbände gewählt. Ihre Wahl erfolgt in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr.

(4) Die Orts- und Regionalvorstände bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes entscheidet die jeweilige Gesamtmitgliederversammlung des Orts- oder Regionalverbandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 18 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes**

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.
- (4) Die jährliche Finanzplanung des Vorstandes bestimmt, welche finanziellen Mittel den nachgeordneten Gliederungen zur Sicherstellung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 19 Finanzplanung und finanzielle Rechenschaftslegung**

Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

### **§ 20 Kreisfinanzrevisionskommission**

- (1) Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Sie wird durch den Kreisparteitag gewählt und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen im Kreisverband, Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger auf der Ebene des Landkreises, Angestellte der Partei sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommissionen sein.
- (3) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstellen im Kreisverband sowie den Umgang mit dem Vermögen des Kreisverbandes. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes an den Kreisparteitag.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Kreissatzung wurde am 23. März 2013 durch die zweite Tagung des zweiten Parteitages des Kreisverbandes DIE LINKE. Vorpommern-Rügen angenommen und in Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag der als Gesamtmitgliederversammlung durchzuführen ist mit satzungsändernder Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Für Punkte, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, sind sinngemäß die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE oder der Landessatzung des Gebietsverbandes DIE LINKE. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen für diese Kreissatzung beschlossen werden, die dem Parteiengesetz, der Bundes- oder Landessatzung der Partei widersprechen, sind diese ungültig. Im übrigen bleibt die Kreissatzung gültig.